

KANTON ZUG

LEISTUNGSPROGRAMM
FÜR DIE PFLEGEHEIME
MIT REGIONALEM LEISTUNGSPROGRAMM

FESTLEGUNGSBESCHLUSS DES REGIERUNGSRATES

VOM 6. JUNI 2006

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Definition

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Anerkennung von Pflegeheimen mit regionalem Leistungsprogramm vom 17. Dezember 1998 (BGS 826.116) bezeichnet folgende Institutionen als Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm:

- Pflegezentrum Baar, Baar
- Pflegezentrum Ennetsee, Cham
- Kranken- und Pflegeheim Luegeten, Menzingen (heute: Zentrum für Pflege und Betreuung Luegeten, Menzingen)
- Betagtenzentrum Neustadt, Zug
- Zuger Höhenklinik Adelheid, Unterägeri (heute: Klinik Adelheid AG, Zentrum für Rehabilitation und Nachbehandlung, Unterägeri)

Gemäss § 6 Abs. 1 Bst. a des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (SpG; BGS 826.11) ist der Regierungsrat bei den Pflegeheimen mit regionalem Leistungsprogramm für die Festlegung des Leistungsprogramms zuständig.

Mit dem Leistungsprogramm wird den Pflegeheimen mit regionalem Leistungsprogramm eine quantifizierbare und qualifizierbare Aufgabe übertragen.

Das Leistungsprogramm ist ein Instrument für die Führung, Finanzierung und Planung. Das Programm ist verbindlich formuliert.

Es ist hinsichtlich der Aufgabenerfüllung und der Methodik der Behandlung und Betreuung offen, wobei die aktuellen wissenschaftlichen und erprobten Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Derart können die Gestaltungsfreiheiten zur Betreuungs- und Kostenoptimierung gewährleistet und die sich wandelnden Entwicklungen aufgefangen werden.

1.2 Wirkung

Mit dem Leistungsprogramm werden die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm als Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen gemäss Programm zu erbringen.

Der Kanton als Versorgungssichersteller verpflichtet sich, die für die Erbringung der umschriebenen Produktepaletten notwendigen Infrastrukturen, im Rahmen von § 6 Bst. 1 SpG in Verbindung mit § 1 ff. Investitionsverordnung (BGS 826.117) mitzufinanzieren, sofern und soweit diese planungskonform, programmkonform sowie betrieblich und wirtschaftlich zweckmässig und angemessen sind.

1.3 Ziele

Die wesentlichen Ziele des Leistungsprogramms lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Das Programm dient dazu:

- eine qualitativ hoch stehende Schwerpunktversorgung nach neuesten Erkenntnissen der Gerontologie und Pflege in der stationären Langzeitpflege unter Beachtung der vorgegebenen Rahmenbedingungen und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten;
- ein Versorgungssystem sicherzustellen, in dem alle betroffenen Teile der Wohnbevölkerung des Kantons in gleicher Weise Zugang zur Schwerpunktversorgung in der stationären Langzeitpflege haben;
- bestehende Versorgungslücken und -engpässe in den Bereichen Nachsorge und Übergangspflege zu schliessen und so den Übergang und die Zusammenarbeit zwischen Akutspitälern einerseits sowie Institutionen der stationären Langzeitpflege und Spitex-Diensten andererseits im Dienste der Betroffenen zu koordinieren und zu optimieren;

- die pflegerische Versorgung für längere Zeiträume zu optimieren und auf bewährtem Stand zu halten;
- die Versorgungssicherheit und -qualität in der stationären Langzeitpflege zu gewährleisten.

1.4 Finanzierung

Das Leistungsprogramm umschreibt die Aufgaben der Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm.

Eine Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen durch den Kanton (§ 6 Abs. 1 Bst. b Spitalgesetz [BGS 826.11] in Verbindung mit § 1 ff. Investitionsverordnung [BGS 826.117]) wie auch zur Übernahme von ungedeckten Pflegekosten und Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen durch die Gemeinden (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Spitalgesetz) besteht einzig auf Grundlage des Leistungsprogramms.

Aktivitäten, die nicht dem Leistungsprogramm entsprechen, werden nicht subventioniert.

1.5 Anpassungen im Rahmen des Leistungsprogramms

Das Leistungsprogramm für die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm entspricht einer verbindlich vorgegebenen Rahmenordnung. Dieser Rahmenordnung haben die Institutionen die notwendigen Ressourcen zuzuordnen.

Mit einer flexiblen Feinplanung können die Institutionen das Leistungsprogramm im Detail den sich ändernden Gegebenheiten und der Weiterentwicklung der Therapie, Pflege und Betreuung anpassen.

1.6 Erweiterung des Leistungsprogramms

Damit das Leistungsprogramm erweitert werden kann, müssen die folgenden fünf Bedingungen erfüllt sein:

- Das zuständige Fachpersonal muss für die neue Aufgabe qualifiziert sein. Die qualitativ und quantitativ ausreichende personelle Dotierung ist nachzuweisen.
- Es ist darzulegen, dass mit dem neuen Angebot für ausreichend viele Patientinnen und Patienten eine Leistung erbracht wird, die einem Be-

dürfnis entspricht (Bedarfsnachweis). Die (geschätzte) Anzahl pflegerischer Betreuungen oder Therapien ist sowohl auf der Ebene der Wirtschaftlichkeit wie auch hinsichtlich der Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung zu überprüfen.

- Es muss eine ausreichende räumliche und technische Ausstattung vorhanden sein, resp. die Planung für diese Ausstattung muss allen Anforderungen genügen.
- Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sollte durch die Erweiterung des Leistungsauftrages erhöht werden. Ausnahmen werden bei vorhandenen Versorgungslücken bewilligt.
- Es ist grundsätzlich nachzuweisen, dass die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit innerkantonalen Leistungserbringern und den in geographischer Nähe liegenden ausserkantonalen Institutionen geprüft und die Chance zur Optimierung im Kanton Zug und im überregionalen Bereich ausgeschöpft worden sind. Diese Bedingung bezieht sich namentlich auf Neubauten und grössere Umbauten.

2. PFLEGERISCHES LEISTUNGSPROGRAMM

2.1 Gestaltungsfreiraum

Das Leistungsprogramm ist eine strategische Vorgabe des Kantons.

Es ist Aufgabe der jeweiligen Trägerschaft, die strategische Vorgabe in geeigneter, wirtschaftlich vertretbarer Form umzusetzen und detaillierte Leistungsaufträge für die Heimleitung zu formulieren.

Die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm können die Mittel zur Erfüllung der Leistungsaufträge in Absprache mit den involvierten Gemeinden selber bestimmen.

2.2 Leistungsbeschrieb

Die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm erhalten den Leistungsauftrag, die kantonale Schwerpunktversorgung in der stationären Langzeitpflege sicherzustellen.

Die Pflegeleistung erfolgt individuell angepasst, indem Krankheiten fachgerecht behandelt, Leiden gelindert und ärztliche Verordnungen zuverlässig ausgeführt werden.

Auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen pflegerischen, therapeutischen und medizinischen Fachpersonen innerhalb und ausserhalb der Institution ist dabei besonderes Gewicht zu legen.

Der Versorgungsauftrag umfasst insbesondere Pflege- und Betreuungsleistungen mit grossem infrastrukturellem, apparativem und qualifiziertem personellem Aufwand.

Ziele der Pflege, Betreuung und Therapien in den regionalen Pflegeheimen bilden:

- die Selbständigkeit, die Würde und das Wohlbefinden der pflegebedürftigen Personen zu erhalten und zu fördern;
- sie für die Verrichtungen des täglichen Lebens zu aktivieren;
- deren Beziehungen zu Angehörigen, Bekannten und zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern zu fördern und zu vertiefen;
- Krisensituationen aufzufangen, diese zu überwinden und zu verhindern;
- den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Sterben in Würde zu ermöglichen.

2.3 Anzubietende Leistungen

2.3.1 Grundauftrag

- a) Der Grundauftrag der Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm besteht in der stationären Langzeitpflege und beinhaltet die qualitätsgerechte Pflege und Betreuung von vorwiegend schwer pflegebedürftigen, mehrheitlich betagten und hochbetagten Menschen mit Wohnsitz im Kanton Zug.
- b) Ziel der stationären Langzeitpflege ist die Unterstützung und Förderung der Autonomie und Würde der pflegebedürftigen Menschen wie auch die palliative Pflege.
- c) Auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie genügend und qualitativ gut ausgebildetes Personal ist besonderes Gewicht zu legen.
- d) Die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm bieten Plätze für schwer Demenzkranke an. Sie können für diese Bewohnergruppe besondere Abteilungen führen.

Das Pflegezentrum Baar ist verpflichtet, eine Abteilung für 20 schwer Demenzkranke zu führen.

e) Für die Erfüllung des Grundauftrags gelten folgende Planwerte (stationäre Langzeitpflegekapazitäten):

| | |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| - Pflegezentrum Baar, Baar ¹ | 60 Betten |
| - Pflegezentrum Ennetsee, Cham | 60 Betten |
| - Zentrum für Pflege und Betreuung Luegeten, Menzingen | 52 Betten |
| - Betagtenzentrum Neustadt, Zug | 36 Betten |

¹ Während einer Übergangszeit von höchstens 3 Jahren ab Eröffnung, d.h. bis spätestens Ende 2008 gilt für die Erfüllung des Grundauftrags im Pflegezentrum Baar eine Planzahl von 78 Betten.

2.3.2 Erweiterter Grundauftrag

2.3.2.1 Geriatrie-Zentrum Baar

- a) Das Pflegezentrum Baar erfüllt die Aufgabe eines kantonalen Geriatrie-Zentrums und verfügt in dieser Eigenschaft über eine Arztperson mit geriatrischen Fachkenntnissen.
- b) Pflegeschwerpunkt des Geriatrie-Zentrums bildet die interdisziplinäre Betreuung von älteren Menschen mit Multimorbidität und/oder schweren demenziellen Störungen.
- c) Die speziellen Kenntnisse des Geriatrie-Zentrums werden auch externen Patientinnen und Patienten (Konsiliardienst), Hausarztpersonen und anderen Heimen gegen Verrechnung zugänglich gemacht.

2.3.2.2 Tagesstation Baar

- a) Das Pflegezentrum Baar führt eine Tagesstation für sechs bis maximal zehn pflegebedürftige Personen.
- b) Das Angebot der Tagesstation richtet sich an (vorwiegend ältere) Menschen mit Wohnsitz im Kanton Zug, welche noch zu Hause wohnen, jedoch gezielte pflegerische Unterstützung benötigen.
- c) Die Unterstützung soll helfen, den Eintritt der Pflegebedürftigen in ein Heim möglichst lange hinauszuschieben.
- d) Den Gästen der Tagesstation steht das gesamte aktivierende und therapeutische Angebot des Geriatrie-Zentrums zur Verfügung.

2.3.3 Spezialauftrag

2.3.3.1 Nachsorge (Übergangspflege)

- a) Das Pflegezentrum Baar und die Klinik Adelheid erbringen Nachsorgeleistungen im Sinne der Übergangspflege für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug.
- b) Es gelten die folgenden Planwerte (stationäre Nachsorgekapazitäten):
- | | |
|-------------------------------|----------|
| - Pflegezentrum Baar, Baar | 6 Betten |
| - Klinik Adelheid, Unterägeri | 4 Betten |
- c) Die Nachsorge schliesst an einen stationären Aufenthalt in einem Akutspital bzw. in einer Rehabilitationsklinik an und beinhaltet die Weiterführung der Betreuung von Patientinnen und Patienten, die infolge einer medizinischen oder sozialen Indikation weiterhin einer stationären Pflege und Betreuung bedürfen, jedoch keine Kostengutsprache für Rehabilitation erhalten.
- Die Nachsorge dient dazu, den Betroffenen die Rückkehr in ihre häusliche Umgebung durch gezielte Massnahmen zu ermöglichen bzw. bei andauernder stationärer Pflegebedürftigkeit, die Wartezeit bis zum Eintritt in ein Pflegeheim kurzzeitig zu überbrücken.
- d) Ein interdisziplinäres Team unterstützt die Anstrengungen in der Nachsorge.

2.3.3.2 Stationäre Pflege von jüngeren Pflegebedürftigen

- a) Das Pflegezentrum Baar sichert mit den 12 zur Verfügung stehenden Plätzen die stationäre Pflege und Betreuung von vorwiegend körperbehinderten, pflegebedürftigen Personen jüngeren Alters mit Wohnsitz im Kanton Zug.
- b) Ziel der Unterstützung ist diesen Menschen ein Leben in Selbstbestimmung und Würde zu ermöglichen sowie soziale Kontakte ausserhalb der Institution zu fördern.
- Der funktionale Zustand ist durch gezielte Therapie zu verbessern oder zumindest zu erhalten.

2.4 Ausgeschlossene Leistungen

Ausgeschlossen sind die Betreuungen von Patientinnen und Patienten, welche eine komplexe gerontopsychiatrische resp. psychiatrische Behandlung oder Pflege benötigen (Psychiatrische Klinik Oberwil) sowie von Patientinnen und Patienten mit medizinisch indizierter Spitalbedürftigkeit.

2.5 Weitere Vorgaben

2.5.1 Belegungsquote BESA 3 und 4

Im Rahmen des Grundauftrags müssen mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner den zwei höchsten Pflegestufen (BESA-Stufen 3 und 4 oder den entsprechenden Stufen eines anderen Erhebungssystems) angehören. Massgebend sind die Durchschnittswerte zweier Betriebsjahre (Basis: effektive Bewohnerinnen und Bewohner). Anrechenbar sind nur Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug.

2.5.2 Aufnahmepflicht

Die Pflegeheime sind nach Massgabe der ihnen zugewiesenen Leistungsaufträge verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten pflegebedürftige Personen aus allen Zuger Gemeinden aufzunehmen.

2.5.3 Aufnahme von ausserkantonalen Personen

Den Pflegeheimen ist es gestattet, schwer pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug nach Massgabe der frei zur Verfügung stehenden Kapazität und unter Beachtung der innerkantonalen Bedarfsdeckung aufzunehmen.

2.5.4 Aus-, Weiter- und Fortbildungsaufgaben

Die Pflegeheime erfüllen nach Möglichkeiten Aus-, Weiter- und Fortbildungsaufgaben namentlich in folgenden Bereichen:

- Ausbildung für Pflegeberufe und weitere nichtärztliche Gesundheitsberufe, indem sie Ausbildungs- resp. Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, die den Mindestanforderungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie, resp. den SRK-Richtlinien entsprechen.

- Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung und Förderung der beruflichen Kenntnisse, welche im Arbeitsalltag von Bedeutung sind.

2.5.5 Leistungserfassung und Kostenrechnung

Die Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm verpflichten sich im Rahmen des Leistungsprogramms zur Führung einer KVG-konformen Leistungserfassung und Kostenrechnung (nach Kostenstellen und -träger). Sie unterzieht sich den Controllingvorgaben der Gesundheitsdirektion.

2.5.6 Qualitätssicherung

Die Pflegeheime erbringen einen periodischen Qualitätsnachweis. Sie zeigen der Gesundheitsdirektion jährlich per 1. März auf, welche Ergebnisse sie im vergangenen Jahr in der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erreicht haben (bezüglich Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in den Bereichen Bewohnerinnen und Bewohner, Personal und/oder Infrastruktur).

2.5.7 Meldewesen

Änderungen im Führungspersonal, in den Aufnahmekapazitäten, der Art der Heimführung oder den Infrastrukturen sind der Gesundheitsdirektion zu melden.

Die Anzeige solcher Änderungen hat rechtzeitig im Voraus zu erfolgen. Über bauliche Veränderungen ist die Gesundheitsdirektion vor Beginn der Planung zu orientieren.

3. SANKTIONEN

Die Aufträge einer Institution können vom Regierungsrat bei schwerwiegenden Verstößen jederzeit entzogen werden. Der Regierungsrat entzieht einen Auftrag ganz oder teilweise, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung erfüllt sein mussten, nicht mehr gegeben sind oder nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund derer die Erteilung hätte verweigert werden müssen. Als Entzugsgründe gelten schwerwiegende einmalige oder wiederholte Verletzungen von gesundheitsrechtlichen Vorschriften und Auflagen, insbesondere die bewusste und erhebliche Unterschreitung der minimalen Belegungsquote gemäss Leistungsprogramm.